

## **Sechste Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO) vom 10.07.2024**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel vom 14.07.2021 (MittBl. Nr. 16/2021, S. 1809), zuletzt geändert am 06.09.2023 (MittBl. Nr. 17/2023, S. 280), werden wie folgt geändert:

### **Artikel 1 Änderungen**

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgt neu gefasst:

„(1) Der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. phil. h.c., Dr. rer. pol. h.c., Dr. rer. nat. h.c., Dr. agr. h.c., Dr. jur. h.c., Dr.-Ing. E.h.) kann für hervorragende wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen und bei Vorliegen einer besonderen Bedeutung der wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Leistungen für die Ausprägung des Faches an der Universität Kassel verliehen werden.“

2. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Professor\*innen, die am zuständigen Fachbereich berufen sind, können den Antrag auf Verleihung einer Ehrenpromotion an das Dekanat stellen, welches die Präsidentin bzw. den Präsidenten vor Befassung des Fachbereichsrats über die geplante Einleitung des Verfahrens in Kenntnis setzt. Stimmt der Fachbereichsrat dem Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens zu, so setzt das Dekanat eine Kommission ein. Ihr gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein wissenschaftliches Mitglied sowie die oder der Vorsitzende des für das Fach zuständigen Promotionsausschusses an. Die Kommission holt mindestens zwei Gutachten ein. Gutachter\*innen gemäß § 9 Abs.2 Satz 1 werden vom Dekanat benannt. Ein\*e Gutachter\*in muss Mitglied oder Angehörige\*r einer anderen Universität sein. Die Gutachten gehen auf die wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten ein. Nach Vorlage der Gutachten arbeitet die Kommission eine schriftliche Stellungnahme aus, welche dem Fachbereichsrat sowie dem Promotionsausschuss als Grundlage ihrer Beratungen vorgelegt wird und die besondere Bedeutung der wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Leistungen für die Ausprägung des Faches an der Universität Kassel besonders berücksichtigt.“

3. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Stimmt der Senat mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu, die administrativ-technischen Senatsmitglieder wirken beratend mit, vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan die Ehrenpromotion durch Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde gemäß Anlage 5.“

### **Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Präsidentin der Universität Kassel

Prof. Dr. Ute Clement